

B. Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôtelière.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

45. Auszug aus dem Entscheid vom 2. Dezember 1942 I. S. Angleterre u. Golfhotel A.-G.

Hotelschutz (Vo. vom 22. Oktober 1940, ersetzt durch Vo. vom 19. Dezember 1941).

Die vorübergehende Schutzmassnahme einer Stundung in Verbindung mit variabler Verzinsung ist nicht an die Voraussetzung gebunden, dass Aussicht auf spätere volle Tilgung der gestundeten Forderungen bestehe oder dass im Sinne von Art. 28/29 ff. der Verordnung Zinsen und Steuern und Kurrentforderungen bar abgefunden werden.

Eine Aktiengesellschaft kann den Hotelschutz in gleicher Weise in Anspruch nehmen wie eine Einzelperson, insbesondere das Haupt einer Hotelierfamilie.

Dem Art. 1, c ist nur genügt, wenn die Mittel gesichert sind, mit denen das Hotel spätestens auf den Ablauf der Stundung hin zur Wiedereröffnung bereit gestellt werden kann.

Mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière (Ordonnances des 22 octobre 1940 et 19 décembre 1941).

L'octroi du sursis et d'un intérêt variable ne suppose pas nécessairement qu'on puisse s'attendre à voir un jour le débiteur s'acquitter intégralement des dettes qui font l'objet du sursis, ni que les intérêts, les impôts et les créances chirographaires soient réglés moyennant un versement en espèces selon les art. 28 et 29 et suiv. de l'ordonnance de 1941.

Une société anonyme peut être mise au bénéfice des mesures édictées en faveur de l'hôtellerie aussi bien qu'un simple particulier et que le chef d'un hôtel exploité en famille.

L'art. 1^{er} lettre c suppose que soient assurés les moyens financiers qui permettront de maintenir l'hôtel dans des conditions telles qu'il puisse être réouvert sitôt après la fin du sursis.

Misure giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi (ordinanze 22 ottobre 1940 e 19 dicembre 1941).

La concessione della moratoria e d'un interesse variabile non suppone necessariamente che esista la prospettiva che il debitore pagherà un giorno integralmente i debiti che beneficiario della moratoria o liquiderà gli interessi, le imposte ed i crediti chirografari mediante un versamento in contanti a' sensi degli art. 28 e 29 dell'ordinanza.

Una società anonima può essere ammessa al beneficio delle misure istituite a favore dell'industria alberghiera quanto un semplice particolare e il capo d'un albergo condotto in famiglia.

L'art. 1 lett. c suppone che siano assicurati i mezzi finanziari che permetteranno di mantenere l'albergo in tali condizioni da permetterne la riapertura subito dopo la fine della moratoria.

Mit ihrem Hotelschutzgesuch von der kantonalen Nachlassbehörde abgewiesen, nimmt die Rekurrentin vor Bundesgericht die Anträge wieder auf, welche sie schon in ihrem Gesuch an die Vorinstanz vom 31. Dezember 1940 eventuell gestellt und schliesslich in der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz einzig noch aufrecht erhalten hatte. Diese Anträge gehen auf :

Stundung der grundpfändlich gesicherten Kapitalforderungen (sie betragen, abgesehen vom Amortisationspfandtitel der Hotel-Treuhand-Gesellschaft von Fr. 90,171.60, Fr. 649,891.65 ...),

Stundung von Faustpfandforderungen (sie betragen Fr. 20,575.80 und erscheinen als gedeckt, nicht als teilweise ungedeckt),

Stundung der rückständigen Annuitäten des Amortisationspfandtitels der Hotel-Treuhand-Gesellschaft (diesem Antrag kommt gemäss Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1941 keine selbständige Bedeutung zu),

vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung (mit Rückwirkung seit 1. September 1939 ?),

(blosse) Stundung der grundpfandgesicherten Zinsen und Steuern (erstere machten per 31. Mai 1941 rund Fr. 100,000.— aus),

(blosse) Stundung der Kurrentforderungen (sie betragen ohne Verzugszins Fr. 32,237.45).

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Gegen die Anträge der Rekurrentin kann nichts Grundsätzliches eingewendet werden. Auch noch die gegenwärtige Hotelschutznotgesetzgebung hat bloss vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen zum Gegenstand.

Ist ein Hoteleigentümer unverschuldet infolge der Kriegskrise zahlungsunfähig geworden und der Hilfe würdig, was hier beides nicht in Zweifel gezogen wird, und ist die *blosse Stundung* in Verbindung mit (allfällig rückwirkender) variabler Verzinsung geeignet, ihm die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen, so bietet die Verordnung vom 19. Dezember 1941 keinen Anhalt, um seine bezüglichen Anträge abzulehnen. Insbesondere kann ihm nicht aufgedrängt werden, Zinsen und Steuern und Kurrentforderungen bar abzufinden (im Sinne von Art. 28 und 29 ff. Vo.). Ferner lässt sich die blosse Stundung solcher Forderungen nicht an die Bedingung knüpfen, dass Aussicht auf deren spätere volle Nachzahlung bestehe. Auch eine bereits bestehende, übermässig hoch erscheinende Verschuldung ist ohne Belang; denn abgesehen von Zinsen, Steuern und Kurrentforderungen bietet die Verordnung keine Grundlage für einen Schuldenabbau (den die Vorinstanz hier in viel weiter gehendem Umfange als zur Sanierung erforderlich betrachtet, so dass sogar durch die Abfindung der Zinsen, Steuern und Kurrentforderungen nichts wesentliches für die Sanierung der Rekurrentin gewonnen würde; andererseits würde der nach Ansicht der Vorinstanz infolge zu hoher Verschuldung « untragbar gewordene » Zinsendienst bei variabler Verzinsung gar nicht mehr zu weiterem Auftürmen von Zinsen führen; ja auch ohne Barabfindung der rückständigen Zinsen würde schon die blosse Rückwirkung der variablen Verzinsung zu einem beträchtlichen Schuldenabbau führen). Ist ein schuldlöser und würdiger Hotelier in der Lage, sein Hotel verlustlos, aber auch anstandslos (in noch zu

erörterndem Sinne) weiter zu führen, ohne dass er aber eine Dividende für seine Kurrentschulden und Steuern (und allfällig vor dem 1. September 1939 aufgelaufene Zinsen) aufzubringen vermöchte, so lässt sich der Verordnung nicht entnehmen, dass den Gläubigern die Hilfe durch Stundung nicht zuzumuten wäre, auch ohne Aussicht auf spätere volle Befriedigung. Ebensowenig gibt die Verordnung einen Anhaltspunkt dafür ab, dass die Schutzmassnahmen unterschiedlich zu handhaben wären, je nachdem der Hoteleigentümer das Hotel selbst betreibt oder bloss verpachtet, und je nachdem er eine physische Person, insbesondere das Haupt einer Hotelierfamilie, oder eine Aktiengesellschaft ist. So gut wie die Verordnung der Hotelierfamilie die Weiterexistenz auf dem Hotel gewähren will, sofern dies auch nur durch blosse Stundungsmassnahmen möglich ist, sowenig darf die Verordnung dazu benützt werden, um den bisherigen Aktionären einer Hotelaktiengesellschaft die Aufnahme weiterer Aktionäre (durch Umwandlung von Forderungen in Aktien) aufzudrängen, sofern sie durch blosse Stundung den von der Verordnung gestellten Anforderungen genügen kann. Die Verordnung enthält ja keine Spezialbestimmungen für Aktiengesellschaften, ist also für solche in gleicher Weise anwendbar wie für Hotelierfamilien. Andererseits ist in Art. 16 Ziff. 10 GGV und in Art. 8 des BRB vom 1. Oktober 1935, wo Anlass zur Ordnung dieser Frage bestand, die Umwandlung von Anleiheobligationen in Aktien ausdrücklich an die Zustimmung des Schuldners, d. h. der A.-G., geknüpft.

2. — Der angefochtene Entscheid ist jedoch deshalb zu bestätigen, weil die beantragten Massnahmen nicht geeignet sind, der Rekurrentin die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen (Art. 1 c der Verordnung). Aus dieser Vorschrift folgt, dass es mit dem blossen Geschlossenhalten des Hotels, wodurch allenfalls Betriebsverluste vermieden werden, keineswegs getan ist. Entweder muss das geschlossene Hotel in gleicher Weise weiter unterhalten werden wie ein geöffnetes, sodass es jederzeit, jeden-

falls auf Ablauf der Stundungsmassnahmen hin, geöffnet werden könnte, oder es müssen doch die nötigen Mittel vorhanden oder zugesichert sein, ja irgendwie zur Verfügung der durch die Stundung in Mitleidenschaft gezogenen Gläubiger oder eines Treuhänders gestellt werden, so dass spätestens auf den Ablauf der Stundung hin das Hotel zur Wiederaufnahme des Betriebes bereit gestellt werden kann. Hiefür müsste sogar eine blosser Verpachtung genügen, wenn einem hinreichend zuverlässigen Pächter der volle Unterhalt auferlegt werden könnte, oder wenn der Pachtzins in erster Linie hiefür angelegt würde. Allein in dieser Beziehung vermag die Rekurrentin auch nicht den geringsten Anforderungen zu entsprechen... (wird näher ausgeführt).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Auszug aus dem Entscheid vom 9. Oktober 1942 i. S. Hold und Genossen.

Hotelschutzverordnung vom 19. Dezember 1941 :

Die Voraussetzungen gemäss Art. 1 sind von der Nachlassbehörde von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig von der Stellungnahme der Gläubiger und der Schweizerischen Hoteltreuhand-Gesellschaft.

Würdigkeit des Hoteleigentümers (Art. 1, b) als besondere Voraussetzung.

Ordonnance instituant des mesures juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie du 19 décembre 1941 :

L'autorité de concordat doit d'office rechercher si les conditions posées à l'art. 1^{er} sont réalisées, quelle que soit l'attitude prise par les créanciers et la Société fiduciaire suisse pour l'hôtellerie. Le propriétaire de l'hôtel doit notamment rendre vraisemblable qu'il est digne d'une aide (art. 1^{er} lettre b).

Ordinanza 19 dicembre 1941 che istituisce misure giuridiche temporanee a favore dell'industria degli alberghi e di quella dei ricami :

L'autorità dei concordati deve esaminare d'ufficio se sono soddisfatte le condizioni previste dall'art. 1, qualunque sia la posizione presa dai creditori e della Società fiduciaria dell'industria svizzera degli alberghi.

In particolare il proprietario dell'albergo deve rendere verosimile ch'egli è degno d'aiuto (art. 1 lett. b).

Aus den Erwägungen :

Im Anschluss an bisherige Krisenerlasse billigt die Verordnung vom 19. Dezember 1941 den Eigentümern von Hotels besondere Schutzmassnahmen zu, wozu angesichts der Notlage dieses Gewerbes nicht einmal eine zustimmende Gläubigermehrheit gefordert wird. Um solcher Hilfe, die sich als Ausnahmerecht darstellt, teilhaftig zu werden, muss der Gesuchsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nämlich :

« a) dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise seine Verpflichtungen nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen kann ;

b) dass er der Hilfe würdig erscheint ;

c) dass die beantragten Massnahmen geeignet sind, ihm die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen. » (Art. 1 der Verordnung).

Diese Voraussetzungen sind vom Gesuchsteller glaubhaft zu machen. Sie sind also nicht einfach zu vermuten. Wenn Tatsachen, welche eine dieser Voraussetzungen in Frage stellen, aus den Akten hervorgehen, hat die Nachlassbehörde dies von Amtes wegen zu beachten und nötigenfalls Abklärung zu schaffen, so gut wie hinsichtlich der Voraussetzungen der Genehmigung eines Nachlassvertrages nach Art. 306 Ziffer 1 SchKG. Das gilt insbesondere auch bei Beurteilung der Sanierungswürdigkeit. Der Gedanke wäre unerträglich, dass öffentliche Mittel einem Hotelier zugute kommen sollten, der unwürdig ist. Diese allgemeinen Interessen hat die Nachlassbehörde zu wahren, gleichgültig ob die Gläubiger ebenfalls darauf Bedacht nehmen oder nicht, und gleichgültig ob die SHTG an den in Betracht kommenden Tatsachen Anstoss nimmt oder nicht. Hier liegen übrigens bestimmte Behauptungen von Bürgen vor, die sich den Gesuchsbegehren schon vor der Nachlassbehörde ausdrücklich widersetzten, und deren Antragsrecht ausser Zweifel steht (vgl. Art. 35-39, 41, 42, 44, 45 der Verordnung).

Unwürdigkeit ist nun stets dann anzunehmen, wenn der